

Öffentliche Bekanntmachung

1. 04.10.2021 Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung vom 01.10.2021 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020

1. Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 01.10.2021 zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.09.2021 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst im Rheinisch-Bergischen Kreis vom 30.03.2020 beschlossen:

§ 1 Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgende Ziffer der Anlage "Gebührenhöhe" wird wie folgt geändert:

(2) Gebührentarif B

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):

3.1 NEF der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt/Notärztin)

3.1.1 Gebühr für ein NEF

649,00 €

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 30.03.2020 bleiben unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 01.10.2021

gez. Stephan Santelmann
(Landrat)